

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 31. Jänner 1949

6. Stück

21. Bundesgesetz: Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder.
 22. Bundesgesetz: Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.
 23. Bundesgesetz: Gebührennovelle 1948.
 24. Bundesgesetz: Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften.
 25. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Vorläufigen Abgabenrechtsmittelgesetzes.
 26. Bundesgesetz: 2. Verkehrsteuernovelle 1948.
 27. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.
 28. Bundesgesetz: Weinsteuernovelle 1948.
 29. Bundesgesetz: Finanzausgleichsnovelle 1949.
 30. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

21. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In Gebieten, in denen die Entdasselung der Rinder im Sinne der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen ist, hat jeder Tierhalter die an seinen Rindern auftretenden Larven der großen Dasselfliege (*Hypoderma bovis*) und der kleinen Dasselfliege (*Hypoderma lineatum*) zu vernichten.

§ 2. (1) Der Landeshauptmann ist ermächtigt, durch Verordnung

- das Verbreitungsgebiet der Dasselbeulenkrankheit festzustellen;
- die Gebiete, in denen die Entdasselung durchzuführen ist, zu bezeichnen;
- die Zeit der Entdasselung festzusetzen;
- das Entdasselungsverfahren zu bestimmen.

(2) Die Bestimmungen über das Entdasselungsverfahren [Abs. (1), lit. d] haben

- die Art und Weise der Entdasselung (mechanisches oder medikamentöses Verfahren),
- die Durchführung des Verfahrens durch die Tierhalter oder durch besondere Entdasseler und
- die Nachuntersuchung sowie die etwa nötige Wiederholung des Verfahrens (Nachentdasselung)

zu umfassen.

(3) Die Unterweisung der Tierbesitzer und des Halterpersonals über das Entdasselungsverfahren

hat durch die zuständigen Amtstierärzte oder deren Beauftragte zu erfolgen.

(4) Beim Herrschen der Maul- und Klauenseuche darf die Entdasselung in den von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bezeichnenden Gebieten nur von hofeigenen Personen ausgeführt werden.

§ 3. (1) In Gebieten, in denen die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit angeordnet ist, dürfen nur entdasselte Rinder auf Weiden, Tierschauen, Tierauktionen oder Tiermärkte gebracht werden.

(2) Als entdasselt sind solche Rinder anzusehen, die einem Verfahren im Sinne des § 2, Abs. (2), lit. a, mit sichtbarem Erfolg unterzogen wurden.

§ 4. Die Kosten der Entdasselung haben die Rinderbesitzer zu tragen.

§ 5. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 3 oder gegen eine auf Grund des § 2, Abs. (1) und (2), dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Sinne des § 2, Abs. (4), werden nach den Strafbestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, geahndet.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Renner

Figl

Kraus

22. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Besitzer von Rindern oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, zum Schutze gegen die Verbreitung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder und zur Hintanhaltung der Folgen dieser Seuchen

- a) wiederholtes oder gehäuftes Umrindern (mehr als dreimaliges Umrindern) oder
- b) jede vorzeitige Ausstoßung der Frucht (Verwerfen) oder
- c) äußerlich erkennbare, entzündliche Erkrankungen, wie Ausschläge, Anschwellungen oder Ausflüsse an den Geschlechtsorganen der männlichen oder weiblichen Rinder

unverzüglich dem für den Erkrankungsort zuständigen Bürgermeister — in Wien dem zuständigen magistratischen Bezirksamt — zu melden, Rinder, bei denen sich eine der unter a, b oder c angeführten Erscheinungen zeigt, nach Möglichkeit abzusondern und den Deckbetrieb einzustellen.

(2) Der Bürgermeister hat die Meldung unverweilt an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Pflicht zur unverweiltten Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde obliegt einem Tierarzte, wenn er an männlichen oder weiblichen Zucht- und Nutztindern eine übertragbare Geschlechtskrankheit oder den Verdacht einer solchen Krankheit feststellt; gleichzeitig ist von ihm die Meldung an den für den Erkrankungsort zuständigen Bürgermeister — in Wien an das zuständige magistratische Bezirksamt — zu erstatten.

§ 2. (1) Die Bekämpfung der Deckseuchen hat in Gebieten, in denen ihr Auftreten vom zuständigen Amtstierarzt festgestellt wurde, nach einem Plane zu erfolgen, der von diesem, wenn aber das Seuchengebiet über den Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinausgeht, im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt des betroffenen Nachbarbezirkes aufzustellen ist. Bei der Festlegung des Bekämpfungsplanes sind von der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihr mit der Bekämpfung der Deckseuchen beauftragten Tierärzte, die zuständige landwirtschaftliche Berufskörperschaft und die Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden zu hören.

(2) Den mit den Erhebungen, Untersuchungen, Feststellungen und Behandlungen beauftragten Amts- und praktischen Tierärzten ist vom Rinderbesitzer oder von seinem Stellvertreter jede nötige Hilfe zu gewähren.

§ 3. (1) Nach der amtstierärztlichen Feststellung einer Deckseuche ist der Deckbetrieb im Seuchengebiet (Deckring, Deckbereich, Ortschaft, Gemeinde) von der Bezirksverwaltungsbehörde sogleich zu verbieten.

(2) Hierauf sind alle Rinder des Seuchengebietes tierärztlich zu untersuchen.

(3) Der Deckbetrieb darf nur mit den bei diesen Untersuchungen gesund befundenen Tieren wieder aufgenommen werden.

§ 4. (1) Mit einer Deckseuche behaftete (angesteckte) oder einer solchen Seuche verdächtige Rinder sind bis zur Genesung oder Behebung des Verdachtes mit einem Kennzeichen zu versehen.

(2) Mit einer Deckseuche behaftete (angesteckte) Rinder, deren Behandlung unwirtschaftlich ist oder vom Besitzer abgelehnt wird, sind ausnahmslos durch Ohrlochung bleibend zu kennzeichnen. Erforderlichenfalls kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Weiterhaltung solcher Rinder verbieten.

(3) So gekennzeichnete Rinder dürfen nicht belegt oder zum Belegen benützt werden.

§ 5. Rinder, die mit einer Deckseuche behaftet (angesteckt) oder einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen vor ihrer Genesung, beziehungsweise vor Behebung des Verdachtes als Zucht- und Nutztiere nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 6. Der gemeinsame Weidegang von Stieren verseuchter Bestände mit weiblichen Rindern und von weiblichen Rindern verseuchter Bestände mit Stieren ist verboten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung oder auf Antrag der zuständigen landwirtschaftlichen Berufskörperschaft die Kastration der nicht gekörten oder abgekörten Stiere des Seuchengebietes zur Hintanhaltung der Verschleppung von Deckseuchen durch verbotswidriges Belegen (Schwarzdecken) auf Kosten der Besitzer anordnen, sofern diese nicht die Schlachtung solcher Stiere vorziehen. Die Tierzuchtförderungsgesetze der Länder werden hiedurch nicht berührt.

§ 8. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zur Hintanhaltung der Verschleppung und zur Tilgung der Deckseuchen der Rinder unter Bedachtnahme auf die Interessen der Tierzucht und des Tierverkehrs durch Verordnung besondere Verfügungen treffen, die sich auf

- a) die Feststellung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten;
- b) die Art und den Umfang der tierärztlichen Untersuchung, Behandlung und Überwachung der kranken und verdächtigen Tiere;

- c) die Art der Kennzeichnung;
- d) die besonderen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen und
- e) die vorbeugende Behandlung der zum Belegen zugelassenen Rinder des Seuchengebietes beziehen.

§ 9. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die künstliche Befruchtung der weiblichen Rinder eines Seuchengebietes für die Dauer des Bekämpfungsverfahrens unter Bedachtnahme auf diesbezügliche landesgesetzliche Bestimmungen anordnen.

§ 10. (1) Die künstliche Befruchtung darf nur von Tierärzten oder einem von dem Amtstierarzt im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Die Bestimmungen über die technischen Einrichtungen und über das Verfahren bei der künstlichen Befruchtung der Rinder sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

§ 11. In Rinderbeständen, in denen eine Deckseuche festgestellt wurde oder die einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen Heilverfahren nur von Tierärzten durchgeführt werden.

§ 12. Die Deck- und Verkehrsbeschränkungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzuheben, sobald der Amtstierarzt das Erlöschen der übertragbaren Geschlechtskrankheit im Seuchengebiete festgestellt hat.

§ 13. (1) Die Kosten:

- a) aus Anlaß der ersten Erhebungen und Untersuchungen durch den Amtstierarzt und die beauftragten Tierärzte und der amtstierärztlichen Revisionen, soweit alle diese Kosten nicht zu dem von den Ländern zu tragenden Amtssachaufwand (einschließlich aller Reisekosten) gehören, sowie der laboratoriumsmäßigen Überprüfungen zur Feststellung der Deckseuchen,

- b) der Kennzeichnung der Rinder im Seuchengebiete und

- c) der Desinfektion, mit Ausnahme der zu ihrer Durchführung notwendigen Hand- und Zugarbeiten,

fallen dem Bundesschatze zur Last.

(2) Die Kosten für die Absonderung, Wartung, Beaufsichtigung, Behandlung, der Nachuntersuchung, künstlichen Befruchtung sowie der bei der Durchführung der Desinfektion notwendigen Hand- und Zugarbeiten haben die Rinderbesitzer zu tragen.

§ 14. Die den beauftragten praktischen Tierärzten im Rahmen des Bekämpfungsverfahrens zukommenden Vergütungen sind, soweit sie die Rinderbesitzer belasten, vom Landeshauptmann nach Anhörung der Berufsvertretung der Tierärzte sowie der landwirtschaftlichen Haupt-

körperschaft des Landes festzusetzen und zu verlaublichen. Soweit derartige Vergütungen den Bundesschatz belasten, ist deren Höhe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Berufsvertretung der Tierärzte Österreichs festzusetzen und zu verlaublichen.

§ 15. (1) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des seuchenartigen Verwerfens der Rinder (Abortus Bang), B. G. Bl. Nr. 175/1935, bleiben von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

(2) Wird neben einer Deckseuche der Rinder seuchenartiges Verwerfen der Rinder festgestellt, so sind die für die Bekämpfung dieser Seuche angeordneten Schutz- und Tilgungsmaßnahmen neben den Maßnahmen dieses Bundesgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 16. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1, Abs. (1) und Abs. (3), sind als Übertretungen nach § 63 des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2, Abs. (2), des § 3, Abs. (3), des § 4, Abs. (3), des § 5, des § 6, des § 10, Abs. (1), und des § 11, gegen die im § 3, Abs. (1), und im § 4, Abs. (2), zweiter Satz, festgesetzten Verbote sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 8 und 10, Abs. (2), dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen als Übertretungen nach § 64 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1909 zu ahnden. Hierbei finden die Bestimmungen des § 68 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1909 Anwendung.

(2) Die übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder gelten als Seuche im Sinne der §§ 66 und 67 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1909.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Renner

Figl

Kraus

23. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184, über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührennovelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184, über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946) wird abgeändert wie folgt:

- a) im § 33, T. P. 10, Z. 2, tritt nach den Worten „darüber hinaus“ an die Stelle des Gebührensatzes „2 vom H.“ der Gebührensatz „10 S“;

- b) die Anmerkungen 1, 2 und 3 zu § 33, T. P. 10, entfallen;
- c) im § 33, T. P. 10, Z. 2, wird folgender Satz angefügt: „Der Gebühr unterliegen nicht Dienstleistungen, wenn die auf ein Jahr entfallende Vergütung den Betrag von 3600 S nicht übersteigt“;
- d) im § 14, T. P. 13, entfallen die Worte: „wenn sie eine Lohnzusicherung nicht enthalten,“ sowie die Worte: „sonstige, wie Verträge über Dienstleistungen, nach den Tarifbestimmungen im III. Abschnitte.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

24. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Anleihen (Darlehen, Kredite), die von Ländern, Bezirken (Gebietsgemeinden, Gemeindeverbänden), Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften aufgenommen werden, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Gerichtsgebühren befreit.

§ 2. Die Befreiung kommt zu:

- a) hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren den beurkundeten Rechtsgeschäften über die Aufnahme und Sicherstellung der im § 1 genannten Anleihen, ferner den Eingaben, Abschriften, amtlichen Ausfertigungen, Übersetzungen, Zeugnissen, die zum Zwecke der Aufnahme, der Sicherstellung, der Verzinsung oder der Rückzahlung solcher Anleihen überreicht oder ausgestellt werden;
- b) hinsichtlich der Gerichtsgebühren, den gerichtlichen Eingaben und den grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung der im § 1 genannten Anleihen oder zur Löschung derartiger Sicherstellungen.

§ 3. (1) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenfreien Schriften und Urkunden sind mit dem Vermerk: „Gebührenfrei nach § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 24“, die Eingaben um die gebührenfreie grundbücherliche Eintragungen mit dem Vermerk: „Von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit nach § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 24“, zu versehen.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, für welche die Gebührenbefreiung nach diesem Bundesgesetz in Anspruch genommen wird, sind in jedem Falle binnen acht Tagen nach Ausstellung der Urkunde dem zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in unbeglaubigter Abschrift anzuzeigen.

§ 4. Die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 407, treten außer Kraft.

§ 5. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, in Ansehung der Gerichtsgebühren das Bundesministerium für Justiz betraut.

(2) Die genannten Bundesministerien werden ermächtigt, die für Anleihen der in § 1 genannten Art vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgeschriebenen, aber in Hinblick auf dieses Bundesgesetz gestundeten Gebühren, soweit sie unter die Bestimmungen des § 2 fallen, nachzusehen.

	Renner	
Figl	Zimmermann	Gerö

25. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, womit die Geltungsdauer des Vorläufigen Abgabenrechtsmittelgesetzes, B. G. Bl. Nr. 133/1947, in der Fassung des Vorläufigen Abgabenrechtsmittelgesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 102, verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 133, betreffend die vorläufige Regelung des Rechtsmittelverfahrens in Abgabensachen (Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1948, B. G. Bl. Nr. 102, treten an die Stelle der Worte „mit 31. Dezember 1948“ die Worte „mit 31. März 1949“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

26. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, womit die Verkehrsteuernovelle 1948, B. G. Bl. Nr. 57, abgeändert wird (2. Verkehrsteuernovelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Artikel IV des Bundesgesetzes vom 18. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 57, betreffend die Änderung einiger Verkehrsteuergesetze (Verkehrsteuernovelle 1948) treten an Stelle der Worte „mit 31. Dezember 1948“ die Worte „mit 30. Juni 1949“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner
Figl Zimmermann

27. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1948“ die Worte „31. Dezember 1949“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1948 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner
Figl Zimmermann

28. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948 über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz über die Weinsteuer vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 165, über die Wiedereinführung der Weinsteuer und des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 156, über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1947), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 2, Abs. (1), hat zu lauten:

„Die Weinsteuer beträgt vom Hektoliter:

- a) für Traubenmost, Wein, Malzwein, vergorenen und halbvergorenen Met, andere weinähnliche Getränke, weinhaltige Getränke mit Ausnahme des Tresterweines, dann für genußfertigen Obst- und Beerenmost, bei dem die Gärung durch Pasteurisierung oder auf andere Weise gehemmt wurde und der mehr als 0,5 Volumprozent Alkohol enthält oder konzentriert ist, 25 S; ferner wird bis 31. Dezember 1949 ein Aufbauszuschlag von 135 S eingehoben;
- b) für Obst- und Beerenmost, soweit er nicht unter lit. a fällt, dann für Obst- und Beerenwein und für unvergorenen (süßen) Met 2,50 S; ferner wird bis 31. Dezember 1949 ein Aufbauszuschlag von 13,50 S eingehoben.“

2. § 3, Abs. (1), hat zu lauten:

„Als Kontrollgebühr sind unabhängig von der Weinsteuer zu entrichten:

- a) 1,50 S für jedes nach dem höheren Weinsteuersatz, 1 S für jedes nach dem niedrigeren Weinsteuersatz zur Versteuerung gelangende Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände;
- b) 0,80 S für jedes Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche steuerfrei auf Grund des § 11, beziehungsweise 12 dieses Gesetzes abgefertigt werden.“

§ 2. (1) Die am Wirksamkeitsbeginne dieses Bundesgesetzes im freien Verkehr befindlichen Vorräte an weinsteuerpflichtigen Getränken unterliegen einer Nachsteuer. Diese beträgt für die in § 1, Abs. (1), lit. a, des Weinsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände 120 S und für die im Abs. (1), lit. b, der genannten Gesetzesstelle bezeichneten Gegenstände 12 S vom Hektoliter.

(2) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat besitzt, ist verpflichtet, ihn spätestens am fünften Tag nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bei dem in der Durchführungsverordnung zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Vorraterhebung zu gestatten und die Nachsteuer binnen acht Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

(3) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat für fremde Rechnung verwahrt, ist verpflichtet, innerhalb der im Abs. (2) bestimmten Frist diesen Vorrat und die Adresse desjenigen, für dessen Rechnung er aufbewahrt wird, bei dem in der Durchführungsverordnung zu bezeichnenden Organe anzumelden und die Vorraterhebung zu gestatten.

(4) Von dieser Verpflichtung zur Anmeldung und Nachversteuerung sind Personen befreit, deren Vorrat an weinsteuerpflichtigen Gegenständen nicht mehr als ein Hektoliter beträgt; sind größere Vorräte vorhanden, so sind sie zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen.

(5) Die vorsätzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zur Nachversteuerung sowie die Anmeldung eines vorsätzlich um mehr als zehn vom Hundert zu gering angegebenen Vorrates wird als Steuerhinterziehung, andere Übertretungen der Bestimmungen über die Nachversteuerung werden als Steuerordnungswidrigkeit bestraft.

(6) Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes an sind alle Personen (Unternehmen), die Vorräte an nachsteuerpflichtigen Gegenständen besitzen, hinsichtlich der Nachversteuerung durch 60 Tage unter Steueraufsicht gestellt und daher während dieser Zeit verpflichtet, ihre Vorräte, den Bezug und die Entrichtung der Nachsteuer nachzuweisen. Den Finanzbeamten steht das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, so oft erforderlich, bei Tag

